

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde
		Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 8 BayBO, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG)

Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben bzw. einer Abgrabung und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde bzw. der Abgrabungsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 8 BayBO bzw. Art. 9 Abs. 4 Satz 2 BayAbgrG). Dies gilt auch für Vorhaben, die unter das Genehmigungsverfahren (Art. 58 BayBO) fallen und für die Beseitigung baulicher Anlagen (Art. 57 Abs. 5 BayBO).

1. Bauherr		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		
Vertretung des Bauherrn		
Name	Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	
E-Mail		

2. Baugrundstück		
Gemarkung	Flur-Nr.	Gemeinde
Straße, Hausnummer	Gemeindeteil	
Verwaltungsgemeinschaft		

3. Vorhaben
Genauere Bezeichnung des Vorhabens, evtl. Bauabschnitt
Tag des Baubeginns / Wiederaufnahme:

4. Standsicherheitsnachweis**4.1 Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises**

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Ersteller / Erstellerin des Standsicherheitsnachweises	

- 4.2** Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich; die Bestätigung des Tragwerksplaners über die Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (s. Anlage 1a) liegt bei.
- Eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist nicht erforderlich.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayBO)
- Eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei.
(Bauvorhaben nach Art. 62a Abs. 2 Satz 1 BayBO)

4.3 Prüfsachverständiger für Standsicherheit

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

- 4.4 Beseitigung**
(Art. 57 Abs. 5 Satz 3) Eine Bestätigung der Standsicherheit des Gebäudes, an das das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner liegt vor.
(vgl. Nr. 5.3 der Beseitigungsanzeige)

5. Brandschutznachweis	
5.1 Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	
Datum, Unterschrift Erstellerin / Ersteller des Brandschutznachweises	
5.2 <input type="checkbox"/> Eine Bescheinigung des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen liegt bei. (Bauvorhaben nach Art. 62b Abs. 2 Satz 1 BayBO)	
5.3 Prüfsachverständiger für Brandschutz	
Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon (mit Vorwahl)	Fax
E-Mail	
Listen- / Architektennummer	Land
Berufsbezeichnung	

6. Anlagen
<input type="checkbox"/> Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 der BauVorIV (Anlage 1a)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Standsicherheit I (Anlage 9)
<input type="checkbox"/> Bescheinigung Brandschutz I (Anlage 11)
<input type="checkbox"/> Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners für die Bauausführung (Anlage 6)

7. Hinweise zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)	
Soweit die Einhaltung der Anforderungen nach GEG zu beachten sind, muss dies gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) mittels Erfüllungserklärung (§ 92 GEG) vor Baubeginn nachgewiesen werden.	
<input type="checkbox"/> Die Erfüllungserklärung nach § 92 GEG wurde erbracht.	<input type="checkbox"/> Die Erfüllungserklärung muss nicht erbracht werden.

8. Unterschrift	
<input type="checkbox"/> Bauherr	<input type="checkbox"/> Vertretung
Datum, Unterschrift	

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr, Prüfsachverständiger und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.